Spaichinger Heimatverein

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Spaichinger Heimatverein", hat seinen Sitz in Spaichingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Kenntnis von der Geschichte des Spaichinger Raumes, der Lebens- und Denkweise unserer Vorfahren und ihrer Kultur zu pflegen, das Verständnis für die Vergangenheit zu vertiefen und deren Überlieferungen für die lebende und kommende Generation fruchtbar zu machen.
- (2) Neben der Förderung aller Bestrebungen, die auf den Betrieb des Gewerbemuseums zielen, dient der Verein seinen Zwecken durch Vortragsarbeit, Ausstellungen und Veröffentlichungen. Er sucht das Interesse aller Bevölkerungsschichten an der Heimatkunde zu wecken.
- (3) Der Verein verfolgt, ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - Der Verein ist weder parteilich, noch konfessionell oder wirtschaftlich gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person, sei sie Mitglied, sei sie Außenstehender, darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen, die über Auslagenersatz hinausgehen, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden.

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied diese Satzung.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu adressieren.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei schuldhafter und grober Verletzung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

84

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) mindestens 3, höchstens 7 weiteren Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassier vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu diesen Sitzungen wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich eingeladen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Auflösung des Vereins
 - e) Die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung nach § 4 der Satzung
 - g) Beschlussfassung über eine Ehrenordnung
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Dies kann schriftlich oder durch Anzeige in den Tageszeitungen erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einer Frist von 3 Tagen einberufen, wenn das Interesse des Vereins ein sofortiges Handeln notwendig macht.
- (4) Auf Antrag eines Drittels aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Qualifizierte Mehrheiten bedarf es zu Satzungsänderungen. Sie sind nur verbindlich, wen ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (7) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung sind Liquidatoren des Vereins der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (3) Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Spaichingen zu und ist gemäß der Bestimmung in §2 zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 1983 in Spaichingen beschlossen worden. Eine erste Neufassung ist am16. November 1999 und eine zweite Neufassung ist am 21. November 2017 einstimmig beschlossen worden. Die Satzung sowie die Änderungen treten am Tage der jeweiligen Beschlussfassung in Kraft.

1. Vorsitzender 21.11.2017